

Haushaltsvermerke

Die Landeshaushaltsordnung läßt in einer Reihe von Fällen Ausnahmen von den klassischen Haushaltsgrundsätzen zu (z.B. § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO „Ausnahmen können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden“). Da der Haushaltsgesetzgeber diesen Ausnahmen zustimmen muß, sind die Ausnahmen - soweit sie nicht in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden - in der Form von **Haushaltsvermerken** jeweils unter der betreffenden Zweckbestimmung des Titels bzw. unter der übergeordneten Zweckbestimmung der Titelgruppe auszubringen. Die Haushaltsvermerke sind bei der Ausführung des Haushaltsplans verbindlich. Bei Prüfung der Veranschlagungsvoraussetzungen für die Ausbringung von Haushaltsvermerken ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Bedarf sind die nachstehenden Vermerke auszubringen.

1 Zweckbindungsvermerke (§ 8 LHO)

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden,

- a) soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist,
- b) die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden,
- c) Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist unter der Zweckbestimmung des Ausgabetitels lediglich der Klammervermerk (§ 17 Abs. 3 LHO) auszubringen. **Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen geleistet werden.** Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, ist bei dem Ausgabetitel ein Verstärkungsvermerk (Nr. 3) auszubringen.

Korrespondenzvermerk: Siehe Vermerk bei Titel

In den Fällen des Buchstabens c) sind folgende Vermerke auszubringen:

Einnahmetitel

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel verwendet werden.

Ausgabetitel

Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel aufkommenden Einnahmen geleistet werden.

2 Rückeinnahmevermerke (§ 15 LHO)

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk zugelassen werden. Allgemeine Ausnahmen von § 15 Abs. 1 Satz 3 LHO sind in den W zu § 15 LHO geregelt.

Einnahmetitel (variabel)

Bekanntmachungskosten dürfen vom Veräußerungserlös abgesetzt werden.

Ausgabetitel

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

3 Verstärkungsvermerke („Unechte“ Deckungsfähigkeit)

Eine unechte Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn Einnahmen (bei Leertiteln) oder Mehreinnahmen (bei Titeln mit Geldansatz) zur Verstärkung bzw. Deckung der Ausgaben herangezogen werden sollen.

- Verstärkung von Ausgaben bei Titeln mit Geldansatz

Einnahmen bei Titel (Leertitel) dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel geleistet werden.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von v.H. der Mehreinnahmen bei Titel geleistet werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel

- **Deckung von Ausgaben bei Leertiteln**

• Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel geleistet werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel

4 Übertragbarkeitsvermerke (§ 19 LHO)

Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

Die Ausgaben sind übertragbar.

Die Ausgaben sind in Höhe von DM übertragbar.

Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.

5 Deckungsvermerke (§ 20 LHO)

Ausgaben können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

Übertragbare Ausgaben dürfen nur in besonderen Fällen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 2 LHO). Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Ausgaben in einer Titelgruppe nachgewiesen werden.

Die Ausgaben der Gruppen 511 bis 518, 521 bis 527 und 546 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig, sofern der bei einem Titel zu deckende Mehrbedarf nicht mehr als 25 v. H. des Haushaltsansatzes beträgt **oder** 1 000 DM nicht übersteigt (siehe § 6 des jeweiligen Haushaltsgesetzes).

5.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel,

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel

5.2 Einseitige Deckungsfähigkeit

- **Verstärkung von Ausgaben bei Titeln mit Geldansatz**

Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel überschritten werden.

Die Ausgaben dürfen bis zu DM der Einsparungen bei Titel überschritten werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel

- **Deckung von Ausgaben bei Leertiteln**

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel geleistet werden.

Ausgaben dürfen bis zu DM der Einsparungen bei Titel geleistet werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel

6 Wegfall- und Umwandlungsvermerke (§ 21 LHO)

Die Ausgaben sind kw.

Die Ausgaben sind in Höhe von DM kw.

Planstellen/Leerstellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“.

Planstellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungsgruppe, in die sie umgewandelt werden.

7 Sperrvermerk (§§ 22, 24 LHO)

Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Ausgaben sind in Höhe von DM gesperrt.

Bei qualifizierter Sperre folgender Zusatz:

Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Landtags.

In den Fällen des § 24 Abs. 3 LHO ist ein Haushaltsvermerk nicht erforderlich. Die Notwendigkeit der Ausnahme ist in den Erläuterungen ausführlich zu begründen.

8 Nutzungen und Sachbezüge (§ 52 LHO)

Davon Dienstwohnungsinhaber

9 Unentgeltliche Abgabe bzw. Nutzung von Vermögensgegenständen (§§ 61, 63 LHO)

Nach § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert abgegeben werden. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk zugelassen werden. Nr. 3.3.152 ist zu beachten.

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß an unentgeltlich (gegen ermäßigtes Entgelt) abgegeben werden.

Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4 LHO) ist der Haushaltsvermerk entsprechend anzupassen.

10 Sonstige Haushaltsvermerke

Sonstige Haushaltsvermerke dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgebracht werden. Soweit Haushaltsvermerke standardisiert sind, darf von ihnen nicht abgewichen werden.

11 Reihenfolge der Haushaltsvermerke

Sind mehrere Haushaltsvermerke erforderlich, ist folgende Reihenfolge (auch bei Titelgruppen) einzuhalten:

- Zweckbindung,
- Verstärkung,
- Übertragbarkeit,
- Deckungsfähigkeit,
- Wegfall von Ausgaben,
- Sperren von Ausgaben,
- Sonstige Vermerke.